

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. März 2017

292. Bildungsnetzwerk Humanmedizin

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 6 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG) schliesst die Universität mit dem Kanton und den vom Regierungsrat bezeichneten Trägerschaften Verträge ab über die Forschungs- und Lehrleistungen, welche im Gesundheitsbereich erbracht werden. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung Gegenstand und Verfahren der Vertragsschliessung (§ 6 Abs. 2 UniG). Gestützt auf diese Bestimmung hat der Regierungsrat in § 6 der Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003 (Verordnung) die Universitätskliniken und die Universitätsspitäler namentlich aufgeführt. In der Weisung zu dieser Bestimmung hielt der Regierungsrat fest:

«Als Vertragsspitäler aufgeführt sind die bisherigen Universitätsspitäler. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Regierungsrat kann den Kreis der Vertragsspitäler auf gemeinsamen Antrag von BI und GD hin verändern, sei es durch Verträge mit weiteren kantonalen oder ausserkantonalen Spitätern, sei es durch Auflösung der Verträge mit jetzigen Vertragsspitätern.»

Zum Verfahren der Vertragsschliessung hält § 4 Abs. 1 der Verordnung lediglich fest, dass die Verträge zwischen der Universität und der Gesundheitsdirektion oder öffentlichen und privaten Spitätern mit Rechtspersönlichkeit abgeschlossen werden. Gemäss Abs. 2 bedürfen die Verträge der Genehmigung durch den Universitätsrat.

Eine weitgehend analoge Regelung enthält § 6 des Gesetzes über das Universitätsspital vom 19. September 2005 (USZG). Danach schliesst das Universitätsspital mit der Universität Zürich einen Vertrag über Forschungs- und Lehrleistungen ab, die es im Gesundheitsbereich erbringt. Zudem kann der Regierungsrat weitere Hochschulen bezeichnen, mit denen das Universitätsspital entsprechende Verträge abschliessen muss.

1.2 Bildungsnetzwerk Humanmedizin

Die Erhöhung der Studienkapazität Humanmedizin an der Universität Zürich (UZH) auf das Studienjahr 2017/2018 soll im Rahmen des Bildungsnetzwerks Humanmedizin erfolgen. Diesem sollen neben den Universitätsspitätern Zürich und den bisherigen Lehr- und Partnerspitätern neu auch die ETH Zürich sowie die Hochschulen St. Gallen, Luzern und Tessin (USI) angehören.

In den Vereinbarungen mit St. Gallen und Luzern ist vorgesehen, dass je 40 Studierende einen wesentlichen Teil der klinischen Ausbildung an der Partnerinstitution absolvieren und – nach dem Bachelorabschluss an der UZH – einen Doppelmasterabschluss Zürich/St. Gallen bzw. Zürich/Luzern erwerben. Zudem ist die Schaffung von zwei neuen Lehrstühlen an der UZH vorgesehen, deren Inhaberinnen oder Inhaber am Kantonsspital St. Gallen (KSSG) arbeiten sollen.

Die Zusammenarbeit mit der ETH und der USI beschränkt sich im Wesentlichen auf die Übernahme (ETH) bzw. die Abgabe (USI) von Bachelorstudierenden.

Der Regierungsrat hat vor diesem Hintergrund mit Beschluss Nr. 738/2016 neben der Erhöhung der Studienkapazität im Wesentlichen Folgendes beschlossen:

- Dem Regierungsrat sind die weiteren Vereinbarungen mit den St. Galler Partnern und weiteren Institutionen aus dem Bildungsnetzwerk Humanmedizin, sofern sie nach dem entsprechenden Muster ausgestaltet sind, vorzulegen (Dispositiv III).
- Dem Bildungsnetzwerk Humanmedizin wird unter dem Vorbehalt des Zustandekommens der weiteren Vereinbarungen über Forschung und Lehre zugestimmt (Dispositiv IV).
- Der Regierungsrat wird nach Vorliegen sämtlicher Vereinbarungen über die Genehmigungspflicht und eine Änderung der Verordnung entscheiden (Dispositiv VI).

2. Verträge mit St. Gallen und Luzern

Die Verträge zwischen der UZH und den Universitäten St. Gallen und Luzern sowie zwischen dem USZ und dem KSSG und dem Kantonsspital Luzern (LUKS) liegen vor.

2.1 St. Gallen

- *Kooperationsvereinbarung UZH/Universität St. Gallen (UniSG)*: Die Vereinbarung regelt die wesentlichen Punkte des gemeinsamen Masterstudiengangs «Joint Medical Master in St. Gallen». Als Schwerpunkte werden die Bereiche ambulante Medizin, Grundversorgung, «chronic diseases» oder interprofessionale Gesundheitsversorgung festgelegt. In diesen Bereichen wird die Einrichtung von zwei Lehrstühlen geprüft, die von St. Gallen finanziert werden. Das KSSG wird als Hauptpartner bzw. als Kantonsspital bezeichnet.
- *Zusatzvereinbarung Forschung*: UZH, UniSG, USZ und KSSG verdeutlichen die Zusammenarbeit in der medizinischen Forschung mit einem Zielkatalog. Neben der klinischen und der Versorgungs-Forschung wird unter anderem die Biomedizinische Informatik oder auch der Austausch wissenschaftlicher Publikationen und Informationen erwähnt.

- *Rahmenvertrag USZ/KSSG:* Der Rahmenvertrag zielt auf den Ausbau und die Stärkung der Zusammenarbeit in der Patientenversorgung, Forschung und Lehre. Klinisch knüpft er an den bestehenden Zusammensetzung vereinbarungen betreffend Herzmedizin, Neurochirurgie und Radiopharmazie an. Thematisiert werden unter anderem die Personalentsendung, Rotationen von Assistenzärztinnen und -ärzten und Oberärztinnen und -ärzten, dann aber auch die Weiter- und Fortbildung sowie die Transplantationsmedizin (Stärkung Spenderrekrutierung).

2.2 Luzern

- *Kooperationsvereinbarung UZH/Universität Luzern:* Die Vereinbarung regelt die wesentlichen Punkte des gemeinsamen Masterstudiengangs «Master of Medicine, Joint Degree». Als Schwerpunkte werden die Bereiche Grundversorgung, Akutversorgung und interdisziplinäre Langzeitbetreuung und -versorgung festgelegt. Ein Bezug zur spezialisierten oder hochspezialisierten Medizin ist nicht gegeben. Das LUKS wird ausdrücklich als Lehrspital bezeichnet. Die Einrichtung von UZH-Professuren ist nicht vorgesehen.
- *Rahmenvertrag USZ/LUKS:* Der Rahmenvertrag zielt auf Ausbau und Stärkung der bereits heute bestehenden Zusammenarbeit in Patientenversorgung, Forschung und Lehre. Fokussiert wird auf die Bereiche Labormedizin, Transplantationen sowie komplementäre und integrative Medizin; zur Diskussion stehen ferner unter anderem die Bereiche Thorax- und Herzchirurgie. Im Übrigen orientiert sich der Vertrag in wesentlichen Punkten am Rahmenvertrag USZ/KSSG.

3. Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen

3.1 Sachverhalt

Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die Zürcher Universitätsspitäler. Die Verordnung von 2003 gibt den damaligen status quo wieder. Ein Verfahren sowie Kriterien zur Verleihung des status Universitätsspital sind in der Verordnung nicht festgelegt.

Das KSSG wird in den Vereinbarungen als Kantonsspital bzw. als Partnerspital bezeichnet.

Das LUKS wird in den Vereinbarungen als Kantonsspital bzw. als Lehrspital bezeichnet. Da in der Partnerschaft mit Luzern keine Professuren der UZH eingerichtet werden, ist das Muster St. Gallen nicht gegeben.

Die UZH verfügt über rund 30 Zusammensetzung verträge (Lehrspitäler sowie drei Partnerspitäler), die sie seit 2005 in ihrer Zuständigkeit abgeschlossen hat.

3.2 Regelungsbedarf

1. Die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Bildungsnetzwerk Humanmedizin haben aufgezeigt, dass ein Verfahren bzw. Kriterien zur Verleihung des Status «Universitätsspital» festgelegt werden müssen. Dabei kann nicht allein an das Kriterium «Lehrstuhl» bzw. «Professur» angeknüpft werden. Eine Professur ist eine mögliche von mehreren Voraussetzungen für den Status Universitätsspital. Deshalb müssen Anforderungen und Bedingungen formuliert werden, die ein Spital zu erfüllen hat, damit es in die Liste der universitären Leistungserbringer der Verordnung aufgenommen werden kann.

Ein Verfahren und Kriterien, die zur Anerkennung als Universitäts- spital führen können, sind von der Bildungsdirektion, zusammen mit der Gesundheitsdirektion sowie den beteiligten Institutionen, zu erarbeiten.

2. Gemäss § 6 Abs. 2 UniG hat der Regierungsrat das Verfahren der Vertragsschliessung zu regeln. In der geltenden Verordnung ist dieses Verfahren nicht bzw. nur sehr knapp in § 4 geregelt. Deshalb muss ein Verfahren zur Vertragsschliessung von der Bildungsdirektion, zusammen mit der Gesundheitsdirektion und den beteiligten Institutionen, erarbeitet werden.

3. Im Rahmen des geplanten Neuerlasses der Verordnung wird der Regierungsrat das Verfahren zur Vertragsschliessung sowie das Verfahren und die Kriterien für die Verleihung des Status eines Universitätspitals festzulegen haben.

3.3 Zustimmung zum Bildungsnetzwerk Humanmedizin

Nachdem die vorgesehenen Vereinbarungen für das Bildungsnetzwerk Humanmedizin abgeschlossen werden konnten, ist dem Bildungsnetzwerk Humanmedizin zuzustimmen. Damit kann die auf Beginn des Studienjahres 2017/2018 beschlossene Erhöhung der Anzahl Studienplätze in der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der UZH umgesetzt werden (vgl. RRB Nr. 738/2016, Dispositiv V).

Gemäss den vorliegenden Vereinbarungen ergibt sich keine Änderung am Status des KSSG. Dieses wird in den Vereinbarungen als Partnerspital bezeichnet. Auch durch die vorgesehene Einrichtung von zwei Lehrstühlen wird das KSSG als solches nicht zum universitären Leistungserbringer. Das KSSG ist deshalb nicht in die Liste der universitären Leistungserbringer in § 6 der Verordnung aufzunehmen.

Das UniG enthält keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für eine formelle Genehmigungspflicht von Vereinbarungen der UZH durch den Regierungsrat. Hingegen bestimmt § 6 Abs. 1 UniG, dass der Regierungsrat die Trägerschaften, d. h. die Vertragsparteien bezeichnet, mit denen die UZH Verträge über die Forschungs- und Lehrleistungen, die im Gesund-

heitsbereich erbracht werden, abschliessen kann. Die Kooperationsvereinbarung zwischen UZH und UniSG weist – im Gegensatz zu den übrigen Vereinbarungen des Netzwerkes Humanmedizin – die Besonderheit auf, dass an der UZH zwei neue Lehrstühle errichtet werden sollen, deren Inhaberinnen oder Inhaber am KSSG tätig sind. Die UniSG und das KSSG sind deshalb im Sinne von § 6 Abs. 1 UniG als Trägerschaften zu bezeichnen, mit denen die UZH Vereinbarungen über Forschungs- und Lehrleistungen im Gesundheitsbereich abschliessen kann.

Gemäss RRB Nr. 738/2016 sind bei der Errichtung der vorgesehenen beiden neuen Lehrstühle neben den Interessen der UZH auch die strategischen Interessen des Kantons und der universitären Spitäler des Kantons Zürich zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine Verzettelung der spezialisierten und hochspezialisierten Medizin zu verhindern. Zudem darf die Erfüllung der kantonalen Versorgungsaufträge durch das USZ nicht gefährdet werden. Sofern die UZH einen oder beide der geplanten Lehrstühle in einem anderen als den unter Ziff. 2.1 erwähnten Bereichen errichten will, ist deshalb vorgängig die Zustimmung der für die Versorgungssicherheit zuständigen Gesundheitsdirektion erforderlich.

Auf Antrag der Bildungsdirektion und der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Von den unter Ziff. 2 der Erwägungen aufgeführten Vereinbarungen wird Kenntnis genommen, und der Bildung des Netzwerkes Humanmedizin wird zugestimmt.

II. Die Universität St. Gallen und das Kantonsspital St. Gallen werden gemäss § 6 UniG als Trägerschaften bezeichnet, mit denen die Universität Zürich die unter Ziff. 2.1 der Erwägungen aufgeführten Vereinbarungen über Forschungs- und Lehrleistungen im Gesundheitsbereich abschliessen kann.

III. Die Errichtung eines Lehrstuhls an der Universität Zürich im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Zürich und der Universität St. Gallen ausserhalb eines der unter Ziff. 2.1 der Erwägungen aufgeführten Bereiches bedarf der Zustimmung durch die Gesundheitsdirektion.

IV. Die Bildungsdirektion wird beauftragt, zusammen mit der Gesundheitsdirektion und den beteiligten Institutionen ein Verfahren zur Vertragsschliessung sowie ein Verfahren bzw. Kriterien zur Festlegung des Status Universitätsspital zu erarbeiten und dem Regierungsrat die entsprechenden Änderungen der Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vorzulegen.

– 6 –

V. Mitteilung an den Universitätsrat der Universität Zürich und den Spitalrat des Universitätsspitals Zürich sowie an die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi